

wigs Tod bereits einen gewählten Nachfolger präsentieren zu können und damit der Gefahr einer erneuten Doppelwahl vorzubeugen.

Für die Zeit Karls IV. konstatiert der Verf. im 6. Kapitel (283–309) ein „Ende der Kompetenzkonkurrenzen“ (283) zwischen König, Papst und Kurfürsten. Dabei interpretiert er die Goldene Bulle von 1356 als umfassende Privilegierung der Kurfürsten, wobei Kaiser und Reich vornehmlich als „rechtsspendendes Abstraktum“ (286) fungierten. Der Papst dagegen sei in einer „Mischung aus Diplomatie und Dreistigkeit“ (285) von künftigen Kaisererhebungen ausgeschlossen worden. Indem Karl die Ansprüche des Königturns gegenüber den Kurfürsten zurücknahm, ohne die eigene Position zu schwächen – als König von Böhmen war er zugleich wesentlicher Nutznießer der Goldenen Bulle – gelang es ihm, den Konsens zwischen König und Fürsten wieder herzustellen. Letztendlich habe Karl IV. ein „System hochadliger Fürstensolidarität“ (288) errichten wollen, das über den in der Goldenen Bulle allein bedachten Kreis der Kurfürsten hinausgehen sollte. Dabei strebte er auch die Einbindung der Habsburger an, weshalb er das gefälschte Privilegium maius – welches dem Verf. zufolge den „Geist der kaiserlichen Politik“ (289) aufgriff – „beinahe anstandslos hingenommen“ (288) habe. Generell überzeichne die bisherige Forschung die Konflikte zwischen Karl und seinem habsburgischen Schwiegersohn Rudolf IV. maßlos: weder sei die Goldene Bulle gegen die Habsburger gerichtet, noch hätte je ernstlich ein Krieg zwischen Karl und Rudolf gedroht (291–298). Vielmehr hätten die Habsburger auf Grund eines „unglücklichen Zufalls“ (292) nicht zum Kreis der 1356 Begünstigten gehört, so dass Rudolf bei seinem Versuch, diesem Manko per Fälschung abzuhelfen, „[p]rinzipiell [...] auf kaiserliches Einverständnis“ (303) hätte hoffen können. Insgesamt, so der Verf. in seiner (als 7. Kapitel gezählten) Zusammenfassung, stelle die Goldene Bulle den Endpunkt jener durch Albrechts I. Erbreichsplan initiierten Entwicklung dar, welche die Kurfürsten zu einer „Selbstwahrnehmung im Sinne einer Institution“ (318) geführt habe.

Ob sich die Forschung den z. T. fundamentalen Umwertungen des Verf. anschließen wird, bleibt abzuwarten, zumal die Neigung des Verf. zu (über-)pointierten Formulierungen öfters die Bereitschaft des Lesers beeinträchtigt, seiner meist in dichter Auseinandersetzung mit den Quellen entwickelten Argumentation zu folgen. Insbesondere die Thesen zu

Albrechts Erbreichsplan sowie zur Akzeptanz des Privilegium maius durch Karl IV. dürften nicht ohne Widerspruch bleiben.

Bremen

Sören Kaschke

Wetzstein, Thomas: *Heilige vor Gericht*. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter (=Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 28), Köln-Weimar-Wien 2004, VIII + 632 S., ISBN 3-412-15003-7.

Die Heidelberger rechtshistorische Dissertation widmet sich einem frömmigkeitsgeschichtlichen Thema, das sich in der letzten Zeit reger Konjunktur erfreut: der Selig- und Heiligsprechungspraxis. Verzeichnet man für die Frühneuzeit immer noch einen erstaunlichen Mangel an Kenntnissen über die Kanonisationspraxis und die Verfahrensweise der römischen Kurie, so liegen für das Mittelalter, auch gerade für das Spätmittelalter (Roberto Paciocco/Scalo u. a.), eine ganze Reihe von gründlichen historischen Studien vor. Der Vf. widmet sich also einem historisch recht gut bestellten Feld, wenn er sich dem Heiligenkult als unverwechselbarem Kennzeichen des europäischen Mittelalters zuwendet, das sich im Spätmittelalter einer wachsenden Popularisierung erfreuen konnte. Auch methodisch werden die Kanonisationsakten und weiteres hagiographisches Material in den letzten Jahrzehnten mit innovativen Fragestellungen konfrontiert: Seit den siebziger Jahren widmet sich die Sozial- und Mentalitätsgeschichte diesem Gewinn versprechenden Steinbruch. Ebenso hat die Liturgiewissenschaft das Thema entdeckt. Der methodologische Zugang zur Materie ist dann auch das Thema der Dissertation. Der Vf. weist zu recht darauf hin, dass die Quellenkritik bei den mittelalterlichen Verhörprotokollen bisher vernachlässigt wurde. Die Rechtsgeschichte kann hier methodische Hilfestellung für die Geschichts- und Hilfswissenschaften leisten, hält man sich vor Augen, dass die Befragungsprotokolle erst im Spätmittelalter formale Gemeinsamkeiten im gesamten kerneuropäischen Bereich aufwiesen. Aufgrund dieser Beobachtung versucht der Vf., die Grundlagen der Quellenkritik für die spätmittelalterlichen Kanonisationsakten zu erarbeiten sowie das Verhältnis von akademisch gepflegtem Prozessrecht und Heiligsprechungsverfahren zu bestimmen (S. 17). Dabei beabsichtigt er, die zentrale These zu verifizieren, dass die Zeugenvernehmung nicht als ein Prozesstyp sui generis sondern ausschließlich in Analogie zu den zeitgenössischen

Prozessformen zu verstehen ist. Mit anderen Worten: In der Arbeit werden verfahrenstechnische Seiten der Kanonisationsprozesse beleuchtet, wobei es um die Rezeption des gelehrten mittelalterlichen Prozessrechts in Heiligsprechungsverfahren geht. Dazu gliedert der Verfasser sein umfangreiches Werk in drei Teile, indem er zunächst die römischen Prozessformen des Spätmittelalters charakterisiert und erläutert, sich dann dem Kanonisationsverfahren in der Theorie zuwendet und im letzten Abschnitt die tatsächlichen Prozesse in ihren verschiedenen Schritten untersucht. Als Ergebnis seiner analytischen Untersuchung sieht er seine These bestätigt, nach der sogar die prozessualen Abläufe der Verfahren *in partibus* „grundsätzlich den Verfahrensnormen des römisch-kanonischen Prozesses bis ins Detail“ (S. 502) folgen. Das deckt sich mit den Beobachtungen, die Paciocco bereits für das 13. Jahrhundert anstelle und die allgemein zu beobachtende Technik der kuralen Problembehandlung im Spätmittelalter, wie sie etwa in der Praxis der Pönitentiarie zutage trat. Es verwundert daher nicht, dass wie der Gewissensbereich auch der Sektor der Heiligenverehrung mit den Mitteln des Zivilprozesses verwaltet wurde – eine Entwicklung, die mit der Gregorianischen Reform einsetzt. Als weiteres – viel mehr überraschendes – Ergebnis kann der Vf. zeigen, dass selbst in entfernteren Regionen der lateinischen Christenheit (etwa Polen) das gelehrte Prozessrecht im ausgehenden Mittelalter soweit bekannt war, dass die Verantwortlichen genau wussten, was zu tun war. Juristischer Sachverstand, Standardformelsammlungen und ein großes Maß an Prozessfahrung mussten sich allem Anschein nach bis ins 15. Jahrhundert allgemein in Kerneuropa durchgesetzt haben.

Die rechtshistorische Arbeit besticht durch eine Vielzahl von Aktenmaterial aus italienischen, österreichischen, französischen und deutschen Archiven (wobei der *Schedario Garampi* des Archivio Segreto Vaticano nicht als Quelle sondern als Findmittel zu gelten hat!) und ein umfassendes Literaturverzeichnis (48 S.). Dabei übersah der Vf. die neueste Ausgabe des *Index ac status causarum* der Heiligsprechungskongregation von 1999 und das sogar ins Deutsche übersetzte Werk von Fabijan Veraja über die Heiligsprechung (Innsbruck 1999). Zur Absicherung seiner Thesen (*in partibus*) wäre eine stärkere Berücksichtigung von skandinavischen und polnischen Prozessen sinnvoll gewesen. Neben einem Index rerum hätte ein Orts- und vor allem ein Personenregister einen leichteren Zugang zum Text ermög-

licht. Das beeinträchtigt aber nicht den Wert des ansonsten akribisch gearbeiteten Werkes, das sich intensiv und kritisch mit der Literatur und den einschlägigen Quellen auseinandersetzt.

München

Stefan Samerski

Janssen, Wilhelm: *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191–1515)*, Geschichte des Erzbistums Köln, Bd. 2, Köln, J.P. Bachem Verlag, 2003, 676 S., geb. 3–7616–1343–1.

Anzuzeigen ist der zweite Teilband zur Geschichte des Erzbistums Köln im Spätmittelalter. Der erste Teilband, ebenfalls von Wilhelm Janssen verfasst, erschien 1995 und behandelte die kirchenpolitischen, institutionellen und organisatorisch-strukturellen Aspekte der Kölner Bistumsgeschichte in dieser Periode. Demgegenüber thematisiert der neue Teilband nun die Pfarrseelsorge (S. 35–236), die Mendikantenseelsorge (S. 237–255), theologische Grundthemen und die christliche Lebensführung (S. 257–316), Frömmigkeitshaltungen und Devotionsmystik (S. 317–512), Bildung, Auszubildung und Wissenschaft (S. 513–556) sowie abschließend die Menschen am Rand und außerhalb der Kirche (S. 557–606), womit Häretiker und Hexer/Hexen, aber auch die Juden in den Blick kommen. Das ist wahrlich ein weites Feld, das von Janssen in jahrzehntelanger Beschäftigung zu durchpflügen war. Nach Arnold Angenendts monumentaler Geschichte der Religiosität im Mittelalter liegt hier bezogen auf ein konkretes Bistum ebenfalls ein monumentales Werk vor, das tiefe Einblicke in das religiöse Leben der Menschen gewährt. Der Hinweis auf Angenendt zeigt auch eine der Tücken des Objekts, über die Janssen selbst knapp reflektiert: Wie lässt sich beispielsweise über Predigt und Ablass oder über Eucharistieverehrung und Bruderschaften im Erzbistum Köln etwas fundiert ausführen, ohne dass die allgemeinen Entwicklungen in diesen Themenfeldern entweder vernachlässigt oder zu übergewichtig werden? Ein zweites Problem ist keineswegs kleiner. Wie kann das „religiöse und kirchliche Leben des durchschnittlichen kölnischen Diözesanen“ angesichts der Quellenlage in den Blick kommen?

Man muss dem Verfasser anerkennend attestieren, dass er beide Schwierigkeiten im Rahmen des Möglichen in nahezu idealer Weise gelöst hat. Es gelingt ihm durchgängig, die allgemeinen Entwicklungen und die speziellen Kölner Verhältnisse in ein ausgewogenes Verhältnis zu